

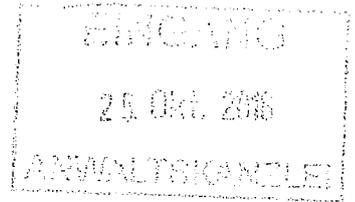


## Landgericht Halle

Geschäfts-Nr.:

1 T 237/18

14 XIV (B) 13/17 Amtsgericht Merseburg



### Beschluss

In der Sache

Abschiebehaftsache betreffend J. [REDACTED], geb. am [REDACTED]

Herrn J. [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED],

Beschwerdeführer

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanw. Peter Fahlbusch, Blumenauer Straße 01,  
30449 Hannover,

Geschäftszeichen: 737/17 FA08 Fa

Landkreis Saalekreis Ausländerbehörde, Fritz-Haber-Straße 07a, 06217 Merseburg,  
Geschäftszeichen: 52.1.-2017053104-255

Beteiligter

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Halle am 19.10.2018 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Niester, die Richterin am Amtsgericht Kochale und den Richter am Landgericht Ringel beschlossen:

Auf die Beschwerde des Betroffenen wird der Beschluss des Amtsgerichts Merseburg vom 23.08.2018 aufgehoben.

Es wird festgestellt, dass die vorläufige Ingewahrsamnahme des Betroffenen am 29.08.2017 bis zum Erlass des Haftbeschlusses durch das Amtsgericht Merseburg am selben Tage rechtswidrig war.

Gerichtskosten werden in beiden Instanzen nicht erhoben. Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen in allen Instanzen werden dem Land Sachsen-Anhalt auferlegt.

Der Gegenstandswert des Rechtsbeschwerdeverfahrens beträgt 5.000 €.

Dem Betroffenen wird Verfahrenskostenhilfe für beide Instanzen unter Beiordnung von Rechtsanwalt Fahlbusch, Hannover, bewilligt.

## Gründe

### I.

Der Betroffene ist nach eigenen Angaben Staatsangehöriger Nigerias. Er reiste am [REDACTED] nach Deutschland ein und beantragte am [REDACTED] 2016 Asyl. Eine Recherche in dem europäischen Asylantragsregister EURODAC ergab Erkenntnisse für die Zuständigkeit eines anderen Staates. Deshalb richteten die deutschen Behörden am [REDACTED] 12.2016 ein Übernahmearbeiten an Italien, auf welches die italienischen Behörden bis zum [REDACTED] 01.2017 nicht antworteten.

Der Asylantrag wurde mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom [REDACTED] 01.2017 als unzulässig abgelehnt und die Abschiebung nach Italien angeordnet. Ein Versuch, die Abschiebung am [REDACTED] 07.2017 zu vollziehen, scheiterte daran, dass der Betroffene nicht zu veranlassen war, sich anzukleiden.

Am 29.08.2017 wurde der Betroffene vorläufig in Gewahrsam genommen. Am selben Tag beantragte die Ausländerbehörde bei dem Amtsgericht Merseburg, den Betroffenen zur Sicherung der Überstellung für den Zeitraum vom 29.08.2017 bis 06.09.2017 in Haft zu nehmen.

Mit Beschluss vom 29.08.2017 ordnete das Amtsgericht Sicherungshaft gegen den Betroffenen bis zum 06.09.2017 an. Auf die Beschwerde des am 05.09.2017 abgeschobenen Betroffenen hat die Kammer mit Beschluss vom 16.10.2017 (1 T 271/17) festgestellt, dass die Haftanordnung des Amtsgerichts Merseburg vom 29.08.2017 den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat.

Mit Schriftsatz vom 02.10.2017 beehrte der Betroffene durch seinen Prozessbevollmächtigten die gerichtliche Feststellung, dass seine Ingewahrsamnahme am 29.08.2017 bis zum Erlass des Haftbeschlusses am selben Tage rechtswidrig war und beantragte zugleich, ihm Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten zu bewilligen.

Der Landkreis Saalkreis als Ausländerbehörde ist dem mit Schreiben vom 16.04.2018 entgegengetreten.

Mit Beschluss vom 23.08.2018 hat das Amtsgericht Merseburg sowohl den Feststellungsantrag als auch den Antrag des Betroffenen auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe zurückgewiesen.

Gegen den ihm am 31.08.2018 zugestellten Beschluss hat der Betroffene mit Schriftsatz vom 05.09.2018, beim Amtsgericht eingegangen am selben Tage, Beschwerde eingelegt. Das Amtsgericht hat der Beschwerde mit Beschluss vom 06.09.2018 nicht abgeholfen und die Sache der Kammer zur Entscheidung vorgelegt.

Die Akte der Ausländerbehörde lag der Beschwerdekammer vor (§ 417 Abs. 2 Satz 3 FamFG).

## II.

Die zulässige Beschwerde hat auch in der Sache Erfolg.

### 1.

Die Beschwerde ist zulässig gemäß §§ 58 ff. FamFG i.V.m. §§ 428 Abs. 2, 106 Abs. 2 AufenthG. In Fällen der Freiheitsentziehung, in denen sich – wie hier – die Hauptsache erledigt hat, bietet das Gesetz dem Beschwerdeführer gemäß § 62 FamFG die Möglichkeit, einen Antrag auf Feststellung der Rechtsverletzung zu stellen, und zwar nicht nur in Bezug auf eine die Freiheitsentziehung anordnende gerichtliche Entscheidung, sondern auch in Bezug auf eine freiheitsentziehende Maßnahme der Verwaltungsbehörde gemäß § 428 FamFG. Die vorläufige Ingewahrsamnahme gemäß § 62 Abs. 5 AufenthG stellt eine solche Maßnahme zweifellos dar.

### 2.

Die Beschwerde des Betroffenen ist auch begründet.

Der Betroffene durfte durch die Ausländerbehörde seinerzeit nicht vorläufig in Gewahrsam genommen werden, weil bereits damals auch für die Ausländerbehörde ersichtlich war, dass sie vor Gericht einen zulässigen Haftantrag gemäß § 417 FamFG nicht würde stellen können.

Wie die Kammer in ihrem Beschluss vom 16.10.2017 (1 T 271/17) ausgeführt hat, fehlte es dem Haftantrag der Ausländerbehörde nämlich an hinreichenden Darlegungen zur

Ausreisepflicht, weil sich weder der Gerichtsakte noch der beigezogenen Ausländerakte entnehmen ließ; aufgrund welcher Tatsachen die Ausländerbehörde von einer wirksamen Zustellung oder einer Zustellungsfiktion ausging. Wegen der Einzelheiten wird insoweit auf die diesbezüglichen Ausführungen in dem genannten Gerichtsbeschluss vom 16.10.2017 verwiesen.

Bestanden aber somit schon nach Aktenlage durchgreifende Zweifel an einer ordnungsgemäßen Bekanntgabe des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 01.2017 an den Betroffenen, so konnte die Ausländerbehörde im Zeitpunkt von dessen Ingewahrsamnahme schlechterdings nicht von dem Vorliegen eines dringenden Verdachts für das Vorliegen der Voraussetzungen im Sinne von § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 1, Abs. 5 S. 1 Nr. 1 AufenthG ausgehen.

Mit Beginn der gleichwohl erfolgten Ingewahrsamnahme des Betroffenen wurde dieser daher auch für den Zeitraum bis zur Anordnung der Abschiebungshaft durch das Amtsgericht Merseburg am 29.08.2017 in seinen Rechten verletzt, was gemäß § 62 Abs. 1 FamFG festzustellen war.

Darüber hinaus war dem Betroffenen für beide Instanzen Verfahrenskostenhilfe zu bewilligen.

### III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 81 Abs. 1, § 83 Abs. 2, § 430 FamFG, Art. 5 EMRK. Der Gegenstandswert bestimmt sich nach § 36 Abs. 3 GNotKG.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar, § 70 Abs. 4 FamFG (vgl. BGH, Beschluss vom 26.10.2017, V ZA 30/17; Rn. 2; nach juris).

Niester

Kochale

Ringel

